

**Ev.-luth. Kindertagesstättenverband Harzer Land**

**Allgemeine Benutzungsregelungen für die  
Ev.-luth. Kindertagesstätte „Sieberdamm“ in Herzberg am Harz**

**1. Einleitung**

Die pädagogische Arbeit in der Kindertagesstätte des Ev.-luth. Kindertagesstättenverbandes Harzer Land (im folgenden Träger genannt) ist im Auftrag der Kirche begründet. Sie versteht sich als Verkündigung und Diakonie für Kinder. Von daher orientiert sich das Angebot des Trägers an einem vom christlichen Glauben geprägten Verständnis von Mensch und Welt. Kindern wird in der Kindertagesstätte die Möglichkeit gegeben, vor dem Hintergrund ihrer eigenen familiären Lebenserfahrung und einem neuen bzw. anderen Lebensraum, den sie sich mit Eintritt in die Kindertagesstätte erschließen, ihr Kindsein mit seinen Bedürfnissen leben zu können. Dazu gehört, dass sie auch in diesem neuen Lebensraum ihre Erfahrungen und Möglichkeiten erweitern, wachsen und reifen lassen können. Das Erleben von Gemeinschaft in der Gruppe der Kindertagesstätte und das Gestalten von gemeinsamer Zeit mit Gleichaltrigen gehört zu diesen Erfahrungen und Möglichkeiten, die die Kindertagesstätte den Kindern bieten möchte.

Die Aufgaben, Kinder zu betreuen, sie zu erziehen und zu bilden, sind nicht voneinander zu trennen und liegen zuerst in der Verantwortung der Eltern. Die Arbeit in der Kindertagesstätte ergänzt das Elternhaus in der Verantwortung für die Erziehung der Kinder.

Die Kindertagesstätte übernimmt diese Aufgabe auf der Grundlage ihrer Konzeption. Eine Zusammenarbeit mit den Eltern ist deshalb unerlässlich und setzt gegenseitige Information voraus.

Dieses Verständnis voraussetzend sorgt der Träger für eine fachgerechte Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Um den Kindern einen guten Start in der Kindertagesstätte zu ermöglichen, sind die Eltern bzw. Sorgeberechtigten verpflichtet, die Eingewöhnung ihrer Kinder bei Aufnahme in die Kindertagesstätte zu begleiten und zu unterstützen.

**2. Gruppen- und Betreuungsangebot**

In Tageseinrichtungen für Kinder kann es verschiedene Formen des Zusammenlebens geben. In der Einrichtung des Trägers bestehen folgende Gruppen:

**3 Kindergartengruppen**

**1 Krippengruppe**

### 3. Aufnahme des Kindes

Die Aufnahme des Kindes erfolgt durch den Träger auf der Grundlage von Kriterien, die von ihm im Benehmen mit dem Beirat der Einrichtung festgelegt werden.

Kinder mit Behinderungen können nach den gesetzlichen Bestimmungen nur aufgenommen werden, wenn die Einrichtung die räumlichen, sachlichen und personellen Voraussetzungen bietet und Personensorgeberechtigte des behinderten Kindes, Träger und das Mitarbeiterteam in der Auffassung übereinstimmen, dass das Kind seinen Bedürfnissen entsprechend in der Tageseinrichtung betreut, erzogen und gebildet werden kann.

Die Personensorgeberechtigten nehmen eine schriftliche Anmeldung bei der Leitung der Kindertageseinrichtung vor. Der Träger entscheidet über die Aufnahme bzw. Nichtaufnahme eines Kindes in die Einrichtung.

Die Entscheidung wird den Personensorgeberechtigten schriftlich mitgeteilt.

Bei Nichtaufnahme kann auf Wunsch der Personensorgeberechtigten das Kind in die Warteliste aufgenommen werden.

Spätestens bei Aufnahme des Kindes sind vorzulegen:

- a) der unterschriebene Betreuungsvertrag
- b) das generelle Einverständnis zur Teilnahme des Kindes an Ausflügen, Besichtigungen, Spaziergängen
- c) Benennung der zur Abholung berechtigten Personen
- d) Aufnahmebogen des Kirchenamtes
- e) Bogen zur Beitragsermittlung mit aktuellem Steuerbescheid
- f) Nachweis über ein Beratungsgespräch zum Impfschutz
- g) Erklärung zur Veröffentlichung von Fotos / Videos

### 4. Öffnungszeiten

Die Einrichtung ist von Montag bis Freitag geöffnet.

Die derzeitigen Öffnungszeiten sind:

- a) Regelöffnungszeit: 08:00 Uhr bis 12:15 Uhr, 08:00 Uhr bis 14:00 Uhr (nur Krippengruppe) und 08:00 Uhr bis 15:00 Uhr
- b) Sonderöffnungszeit: 07:30 Uhr bis 08:00 Uhr und 12:15 Uhr bis 14:00 Uhr

Die Bringzeit für die Kinder ist bis 9:00 Uhr. Nach 9:00 Uhr kann ein Einlass nur nach vorheriger Absprache erfolgen.

Die allgemeinen Öffnungszeiten, Ferientermine und Schließungen bei Studientagen, u.a. werden vom Träger festgelegt und den Personensorgeberechtigten rechtzeitig mitgeteilt.

Die Kindertagesstätte ist in den Sommerferien für drei Wochen und an den Tagen zwischen Weihnachten und Neujahr geschlossen

Der Träger ist berechtigt, die Einrichtung bei Krankheit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

zeitweilig zu schließen, falls Aufsicht und Betreuung der Kinder nicht ausreichend gewährleistet werden können, sowie bei ansteckenden Krankheiten oder aus anderen zwingenden dienstlichen Gründen.

Die Personensorgeberechtigten werden über den Grund und die voraussichtliche Dauer der zeitweiligen Schließung so schnell wie möglich benachrichtigt.

## 5. Aufsicht

Die Aufsichtspflicht der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erstreckt sich auf die Zeit des Aufenthaltes der Kinder in der Einrichtung, einschließlich der Ausflüge, Spaziergänge, Besichtigungen u.a.. Sie beginnt mit der Übernahme der Kinder durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und endet mit der Übergabe des Kindes an die Personensorgeberechtigten oder ihre Beauftragten. Für den Weg von und zur Einrichtung sind die Personensorgeberechtigten verantwortlich.

Sollten andere Personen als die Personensorgeberechtigten das Kind abholen, ist eine persönliche und schriftliche Erklärung erforderlich; telefonische Benachrichtigungen sind nicht ausreichend. Für den Fall, dass Geschwister das Kind abholen sollen, ist es grundsätzlich erforderlich, dass diese mindestens das 12. Lebensjahr vollendet haben. Auch bei entsprechender schriftlicher Erklärung sind die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Tageseinrichtung verpflichtet zu prüfen, ob die damit verbundene Entscheidung im Einzelfall, etwa bei Bestehen von besonderen Gefahren, verantwortet werden kann.

## 6. Versicherung

Die Kinder im Kindergarten sind nach § 2 Abs. 1 Nr. 8 a Siebtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VII) bei Unfall versichert:

- auf direktem Wege zum und vom Kindergarten
- während des Aufenthaltes im Kindergarten und
- während aller Veranstaltungen des Kindergartens außerhalb seines Grundstückes (Spaziergänge, Feste und dergleichen).

Der Versicherungsschutz der gesetzlichen Unfallversicherung besteht nur für Personenschäden, nicht für Sachschäden oder für Gewährung von Schmerzensgeld.

Alle Unfälle, die auf dem Wege vom oder zur Einrichtung eintreten und eine ärztliche Behandlung zur Folge haben, sind der Leitung der Einrichtung unverzüglich zu melden, damit eine Schadensregulierung eingeleitet werden kann. Der Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung besteht für alle Kinder, die in Tageseinrichtungen, die nach § 45 SGB VII einer Betriebserlaubnis bedürfen, betreut werden. Eine persönliche Haftpflichtversicherung durch die Tageseinrichtung ist **nicht** gegeben. Für Garderobe und persönliche Gegenstände übernimmt der Träger bei Verlust und Beschädigung grundsätzlich **keine** Haftung.

## 7. Krankheitsfälle

In der Tageseinrichtung werden keine erkrankten Kinder betreut, da sie gem. § 34 Infektionsschutzgesetz (IfSG) vom Besuch der Tageseinrichtung ausgeschlossen sind. Sie dürfen für die Dauer ihrer Krankheit die Kindertageseinrichtung nicht besuchen.

Erkrankt ein Kind oder ein anderes Mitglied der Familie an einer Infektionskrankheit i.S. des IfSG, ist dieses der Tageseinrichtung unverzüglich mitzuteilen. Auch das gesunde Kind (Kontaktperson) darf in diesen Fällen die Kindertagesstätte nicht besuchen. Für den weiteren Besuch des Kindes ist eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorzulegen. Eine Meldung an das Gesundheitsamt gem. IfSG ist vorgeschrieben. Die Personensorgeberechtigten werden durch ein Merkblatt informiert.

Wird vom Personal in der Tageseinrichtung eine Erkrankung eines Kindes festgestellt, sind die Personensorgeberechtigten nach Unterrichtung durch das Fachpersonal verpflichtet, das Kind unverzüglich aus der Kindertagesstätte abzuholen.

Bei berechtigten Zweifeln an der Gesundheit des Kindes, einer Weigerung der Personensorgeberechtigten, das Kind ärztlich untersuchen zu lassen, oder einer Gefährdung der Gesundheit des Kindes oder anderer Kinder, ist die Leitung berechtigt, das Kind von der Betreuung auszuschließen bis eine Klärung erfolgt ist.

Medikamente werden in Tageseinrichtungen für Kinder grundsätzlich nicht verabreicht. Nur in besonderen, unumgänglichen Einzelfällen (z. B. bei chronischen Erkrankungen, Anfallsleiden oder Notfallversorgung) können Medikamente verabreicht werden.

Dieses ist im Einzelfall mit dem Personensorgeberechtigten gesondert und handschriftlich zu vereinbaren. In diesen Fällen werden Medikamente nur mit ärztlicher Bescheinigung und in Absprache mit dem Arzt verabreicht. Die Medikamente sind persönlich an die Erzieherin zu übergeben und müssen mit dem Namen des Kindes und genauer Dosierung versehen sein. Die Erzieherin kann eine Verabreichung ablehnen.

## 8. Elternbeitrag

Der Elternbeitrag wird monatlich durch das Kirchenamt in Northeim erhoben und ist spätestens zum 5. Werktag des Monats auf das Konto des Kirchenkreisverbandes Harzer Land und Leine-Solling bei der Stadtparkasse Osterode, IBAN: DE56263510150004021796, BIC: NOLADE21HZB zu zahlen. Die Elternbeiträge sind unter Berücksichtigung der Betreuungszeit des Kindes und des Einkommens der Personensorgeberechtigten gestaffelt. Die aktuellen Beiträge und die dazugehörigen Einstufungstabellen sind der Anlage 1 zu entnehmen bzw. im Aushang zu ersehen. Änderungen des Elternbeitrages hat der Träger spätestens acht Wochen vorher bekannt zu geben.

Die Zahlungspflicht beginnt mit dem Tag der Aufnahme und endet mit dem Ausscheiden. Bei der Aufnahme bis einschließlich zum 15. eines jeden Monats ist der volle, danach der halbe Elternbeitrag zu entrichten. Die Elternbeiträge sind auch dann in voller Höhe zu zahlen, wenn ein Kind dem Kindergarten fernbleibt.

Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, alle zur Berechnung notwendigen Angaben zu machen und im Einzelfall auf Anforderung zu belegen. Kann der zutreffende Beitrag wegen

fehlender oder unvollständiger Angaben nicht ermittelt werden, wird der Höchstbeitrag erhoben. Dies gilt sinngemäß auch, wenn auf Grund einer Vereinbarung zwischen dem Träger und der politischen Gemeinde die Berechnung der Beiträge durch die politische Gemeinde erfolgt. Die Personensorgeberechtigten sind damit einverstanden, dass die zur Berechnung des Elternbeitrages erforderlichen personenbezogenen Daten an die Stadt Herzberg am Harz und an das Kirchenamt Northeim ausschließlich für diesen Zweck weitergegeben werden.

Der Elternbeitrag ist während des gesamten Kindergartenjahres (01. August bis 31. Juli), auch in den Ferien und während Krankheitszeiten zu entrichten. Die in Ziffer 4. und 7. genannten Schließungs- und Fehlzeiten befreien nicht von der Beitragspflicht.

Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich weiterhin alle Änderungen an ihren persönlichen Einkommensverhältnissen unverzüglich mitzuteilen. Das Kirchenamt Northeim ist berechtigt, die Angaben der Personensorgeberechtigten jederzeit zu überprüfen und ggf. entsprechende Einkommensnachweise nachzufordern. Eine Überprüfung der Elternangaben findet stichprobenartig, außer in der höchsten Einkommensstufe, statt.

Der monatliche Elternbeitrag wird vom Träger für jeweils ein Kindergartenjahr festgelegt. Dabei werden ggf. zwischen dem Träger und der politischen Gemeinde getroffene Regelungen berücksichtigt. Der Träger kann den Elternbeitrag insbesondere wegen allgemeiner Kostensteigerungen oder auf Grund von Vereinbarungen auf kommunaler Ebene nach Anhörung des Beirates durch schriftliche Erklärung gegenüber den Personensorgeberechtigten jederzeit angemessen neu festsetzen. Beitragserhöhungen werden den Personensorgeberechtigten rechtzeitig mitgeteilt. Die beitragspflichtigen Eltern bzw. Personensorgeberechtigten erklären sich mit diesem Beitragsfestsetzungsverfahren durch Unterzeichnung des Betreuungsvertrages einverstanden.

Der Besuch der Kindertagesstätte für Kinder ab 3 Jahren bis zur Einschulung ist entsprechend der Regelung nach § 21 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder bei einer täglichen Betreuungszeit von bis zu acht Stunden von der Beitragspflicht freigestellt. Die Beitragsfreistellung gilt nicht für die Beteiligung an den Kosten der Verpflegung. Bei einer Zurückstellung vom Schuleintritt, gilt die Beitragsfreistellung bis zum Jahr des Schuleintritts längstens bis zum 31.07. des Jahres.

Bei zwei Kindern, die gleichzeitig in der Kindertagesstätte angemeldet sind, wird der Betrag des ältesten Kindes um 50% bei drei Kindern die gleichzeitig in der Kindertagesstätte angemeldet sind, wird der Beitrag des ältesten Kindes in vollem Umfang und die Gebühr des zweitältesten Kindes um 50% erlassen. Bei weiteren Kindern werden die Elternbeiträge in analoger Weise erlassen. Diese Bestimmungen gelten in der Regel nicht, wenn die Zahlung des Beitrages ganz oder teilweise von einem Sozialhilfeträger übernommen werden kann, wenn eine Gebührenfreistellung oder Ermäßigung nach § 21 des KItaG erfolgt oder wenn, das nach Regelung über die Erhebung von Elternbeiträgen maßgebliche Einkommen, der in der Hausgemeinschaft zu berücksichtigenden Personen übersteigt.

Wer aus wirtschaftlichen Gründen nicht in der Lage ist, den vollen Elternbeitrag zu zahlen, kann beim örtlichen Jugendamt oder Sozialamt einen Antrag auf Übernahme stellen.

Die Mittagsverpflegung in der Tageseinrichtung ist nicht im Elternbeitrag enthalten und wird monatlich zusätzlich abgerechnet.

Nebenkosten, die nicht im Beitrag enthalten sind, z.B. für Ausflüge, Getränke, besondere Veranstaltungen werden mit den Eltern besprochen und eingesammelt.

Kommt es zu einer nicht selbstverschuldeten Schließung der Kindertagesstätte durch den Träger, ist der Elternbeitrag trotzdem zu entrichten.

### 9. Wechsel der Betreuungszeit

Ein Wechsel der Betreuungszeit ist nur mit einer Vorlaufzeit von 4 Wochen zum Monatsende möglich.

### 10. Abmeldung

Eine Abmeldung kann nur mit einer Frist von 6 Wochen zum Monatsende erfolgen. Eine Abmeldung in der Zeit vom 01. April bis 31. Juli ist nur zum Ende des Kindergartenjahres möglich.

Bei Nichteinhalten der Frist wird die Abmeldung erst zum nächstmöglichen Termin wirksam.

Im gegenseitigen Einvernehmen kann in begründeten Ausnahmefällen auf die Einhaltung einer Kündigungsfrist verzichtet werden.

Der Elternbeitrag ist solange zu entrichten, bis die Abmeldung wirksam wird.

### 11. Kündigung

Der Träger der Tageseinrichtung kann den Betreuungsvertrag fristlos kündigen, wenn

- ein Kind wiederholt oder länger als zwei Wochen unentschuldig fehlt.
- die Personensorgeberechtigten trotz vorheriger schriftlicher Mahnung ihren Verpflichtungen aus dem Betreuungsvertrag nicht oder nicht vollständig nachkommen,
- die Personensorgeberechtigten mit der Zahlung des Elternbeitrages für mehr als zwei Monate ganz oder teilweise in Verzug geraten,
- das Kind besonderer Hilfe bedarf, die die Tageseinrichtung trotz erheblicher Bemühungen nicht leisten kann,
- ein wichtiger Grund hierfür vorliegt (z. B. das Vertrauensverhältnis zwischen den pädagogischen Fachkräften der Einrichtung und den Personensorgeberechtigten erheblich gestört ist und insoweit eine Zusammenarbeit mit den Personensorgeberechtigten nicht mehr möglich ist).

### 12. Datenschutz

Die Erhebung der personenbezogenen Daten, sowie deren Verarbeitung und Nutzung richten

sich nach dem Kirchengesetz über den Datenschutz (DSGEKD), insbesondere nach § 27 Abs. 3 in Verbindung mit § 61 bis 68 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG/SGB VIII) in den jeweils geltenden Fassungen.

### 13. Betreuungsvertrag

Die vorstehenden „Allgemeinen Benutzungsregelungen“ werden Bestandteil des Betreuungsvertrages, der zwischen den Personensorgeberechtigten und dem Träger der Tageseinrichtung spätestens am Tage der Aufnahme des Kindes von beiden Seiten unterschrieben sein muss.

### 14. Inkrafttreten

Die Allgemeine Benutzungsregelung tritt mit Wirkung vom 01.08.2019 in Kraft und löst die bisherige Regelung ab.

Osterode, den

\_\_\_\_\_  
(Betriebswirtschaftliche Leitung)

(L. S.)

\_\_\_\_\_  
(Pädagogische Leitung)

---

**Genehmigungsvermerk**

Vorstehende Ordnung wird gem. § 66 Abs. 1 Nr. 5 und 6 und Abs. 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Osterode, den

Ev.-luth. Kirchenkreis Harzer Land,  
Der Kirchenkreisvorstand

\_\_\_\_\_  
(Vorsitzende/r)

(L. S.)

\_\_\_\_\_  
(Mitglied)